

Juni 2000

Hinweise zu den Steuerungsmöglichkeiten durch Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen unter Berücksichtigung von individuellen Hilfeplänen, Jugendhilfeplanung, Qualitätsstandards und finanziellen Rahmenbedingungen

- Ein Arbeitspapier -

beschlossen in der 88. Arbeitstagung vom 03. - 05.05.2000 in Halle/Sachsen-Anhalt

Gliederung

- 1. Entgeltvereinbarungen**
- 2. Rolle der Rahmenverträge**
 - 2.1 Rolle der Landesjugendämter bei der Ausgestaltung der Rahmenverträge
- 3. Steuerungsimpaktoren der Vereinbarungsformen**
 - 3.1 Leistungsvereinbarungen
 - 3.2 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
 - 3.3 Entgeltvereinbarungen
 - 3.4 Steuerung überörtlich wirkender Angebote
 - 3.5 Resümee
- 4. Verbindung von Anforderungen und Ergebnissen anderer Planungs- und Steuerungsinstrumente zu den Vereinbarungen des § 78b ff SGB VIII**
 - 4.1 Qualität in der Jugendhilfe
 - 4.2 Qualitätsentwicklung und individuelle Hilfeplanung
 - 4.3 Qualitätsentwicklung durch Jugendhilfeplanung im Bereich der Hilfen zur Erziehung
 - 4.4 Anforderungen an die Landesjugendämter
- 5. Verantwortung des örtlichen Jugendhilfeausschusses und des Landesjugendhilfeausschusses**

Vorwort

Durch die Einführung des § 78a bis g SGB VIII wurden erstmals gesetzliche Regelungen zu Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelt und Qualitätsentwicklungen getroffen. Die Ausgestaltung und Umsetzung in den einzelnen Bundesländern verläuft bisher noch sehr unterschiedlich.

Mit diesem Arbeitspapier werden erste Erfahrungen zu Steuerungsmöglichkeiten des § 78a ff SGB VIII im Zusammenhang mit individuellen Hilfeplänen, Jugendhilfeplanung, Qualitätsstandards und finanziellen Rahmenbedingungen beschrieben.

1. Entgeltvereinbarungen

Mit der Neugestaltung des § 77 SGB VIII, insbesondere durch die Einfügung eines neuen Abschnittes, der die §§ 78a – 78g SGB VIII umfasst, hat der Gesetzgeber die bisherigen allgemeinen Vereinbarungen über die Pflegegesetzgestaltung im Bereich der Jugendhilfe abgelöst.

Durch Abschluss der drei unmittelbar im Zusammenhang stehenden, gesetzlich vorgeschriebenen Vereinbarungen, der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung, werden Voraussetzungen für die Übernahme von Entgelten für Leistungen der stationären und teilstationären Hilfen geschaffen.

Den Ländern wird durch landesrechtliche Vorbehalte die Möglichkeit eröffnet, auch darüber hinausgehende Regelungen zu treffen, wie die Übertragung dieser Vorschriften auf Leistungen sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43 SGB VIII).

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Nach § 78b SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine Leistungsvereinbarung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung und auf diesen Grundlagen eine Entgeltvereinbarung abgeschlossen worden ist.

Gemäß § 78a Abs. 2 SGB VIII sind die Vereinbarungen mit Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

Kern der Vereinbarungen zwischen öffentlichen Trägern und Trägern von Einrichtungen ist die Leistungsvereinbarung. Voraussetzung ist aber auch, dass man sich über die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung einigt. Der Träger hat auf der Grundlage dieser Vereinbarungen Anspruch auf ein leistungsgerechtes Entgelt (Entgeltvereinbarung).

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung können somit nicht losgelöst voneinander betrachtet und verhandelt werden. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 78c Abs. 2 SGB VIII). Die Entgelte müssen leistungsgerecht, also so bemessen sein, dass die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität auch erbracht werden können (leistungsbezogenes Entgeltsystem).

Die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII stellen nicht nur auf eine Flexibilisierung der Leistungserbringung ab, sondern tragen auch den strukturellen Entwicklungen bei der Aufgabenumsetzung von Jugendhilfe, wie auch der betriebswirtschaftlichen Akzentuierung in Verwaltungen, Rechnung.

Der Notwendigkeit, eine bessere Kostentransparenz von Jugendhilfeangeboten herzustellen, um eine bessere fachliche Steuerung vor dem Hintergrund des effizienten Einsatzes von Ressourcen zu erreichen, wird damit Nachdruck verliehen.

Die Beschäftigung mit den Parametern von Leistung, Qualität und Entgelt, in der vom Gesetz vorgegebenen Konstellation, schließt aber nicht nur eine umfassende Auseinandersetzung mit dem System der Erbringung von Jugendhilfeleistungen ein, sondern setzt einen Verständigungsprozess zwischen Gewährleistungsträgern und Leistungsanbietern voraus.

Damit steht die Frage nach der Ausgestaltung der partnerschaftlichen Kooperation genau so auf dem Prüfstand wie die eigentlich zu klärenden Detailfragen der Vereinbarungsinhalte.

Jugendhilfe sollte dieses Instrument deshalb auch als eine Chance begreifen, die Qualitätsdebatte auf eine andere Ebene zu heben. Fragen zu Kosten von Leistungen werden nicht mehr ohne eine grundsätzliche Auseinandersetzung zu fachlichen Standards sowie zu Prozess- und Ergebnisqualität zu führen sein.

2. Rolle der Rahmenverträge

Die nach § 78f SGB VIII auf Landesebene abzuschließenden Rahmenverträge haben die Funktion eines generellen Regelwerkes. Sie werden von den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe sowie den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer der jeweiligen Länder geschlossen. Die Landesjugendämter sind zu beteiligen.

Einerseits müssen sich die inhaltlichen Beschreibungen zur vertragssystematischen Ausgestaltung der Einzelvereinbarungen an den gesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzgebers ausrichten, andererseits sind in den Rahmenverträgen die jeweiligen Landesgesetzgebungen zum SGB VIII und bestehende Richtlinien zu berücksichtigen.

Die Rahmenverträge definieren Grundsätze, Anwendungsbereiche und ggf. Zuständigkeitsfragen für den Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen.

In vielen Rahmenverträgen der Bundesländer wurden neben den Grundsätzen und dem Inhalt der Leistungsvereinbarung bereits einzelne Standards bzw. der Rahmen für die Leistungserbringung vorgegeben.

Die Steuerung durch Standards im Rahmenvertrag bewirkt eine Vereinheitlichung beim Entstehen von Angeboten. Der vereinbarte Rahmen sichert in qualitativer, quantitativer und auch finanzieller Hinsicht eine Vereinheitlichung der Angebote unterschiedlicher Träger im selben Feld. Damit die Standardisierung nicht zur weiteren Versäulung der Hilfearten führt, sollte unter "Art des Leistungsangebotes" im Sinne des § 78c Abs. 1 SGB VIII ein Rahmen definiert werden, der z.B. auch flexible Übergänge von einer zur anderen Hilfeart ermöglicht.

2.1 Rolle der Landesjugendämter bei der Ausgestaltung der Rahmenverträge

Die Landesjugendämter sind bei der Aushandlung bzw. der Ausgestaltung der Rahmenverträge zu beteiligen.

Sinn und Zweck dieser Beteiligung ist es, die fachlichen Erfahrungen und Kenntnisse des Landesjugendamtes über zeitgemäße, adäquate und wirtschaftliche Hilfeangebote für die Definition des Rahmens für den Abschluss der Vereinbarung zu nutzen.

Landesjugendämter haben die Rolle von Sachverständigen und Mittlern.

3. Steuerungsimpaktoren der Vereinbarungsformen

3.1 Leistungsvereinbarungen

Je einheitlicher die Kriterien und Definitionen sind, nach denen Leistungen beschrieben werden, desto transparenter sind Leistungsvergleiche möglich. Je präziser die Leistungsvereinbarungen qualitative und quantitative Gesichtspunkte umfassen, desto eher ist eine gezielte Auswahl des für den individuellen Hilfebedarf des Kindes, Jugendlichen und seiner Eltern notwendigen Angebotes möglich.

Die Leistungsvereinbarung vermittelt dem örtlichen Träger, insbesondere zu den Fachkräften des ASD und der wirtschaftlichen Jugendhilfe konkrete Kenntnisse über die Leistungen einer Einrichtung in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Die Inanspruchnahme von Leistungen einer Einrichtung kann so besser und zielgerichteter gesteuert werden.

Darüber hinaus ist der Leistungsvereinbarung zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung der Leistung verpflichtet.

Auch wenn ein Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung besteht, liegt einer solchen in der Regel ein Planungs- und Aushandlungsprozess zu Grunde, in dessen Verlauf sich öffentliche Träger und Einrichtungsträger über die Inhalte und Rahmenbedingungen des Leistungsangebotes verständigen.

Aus Sicht des öffentlichen Trägers kommt diesem Prozess hinsichtlich der Steuerung einer bedarfsgerechten Angebotspalette große Bedeutung zu.

Die örtliche und überörtliche Jugendhilfeplanung bietet die Grundlage der regionalen, den Bereich eines einzelnen Jugendamtes überschreitenden Bedarfsermittlung. Der öffentliche Träger muss berücksichtigen, dass Bedarfsgesichtspunkte allein keine Ablehnung einer Leistungsvereinbarung rechtfertigen.

Gleichwohl ist selbstverständlich jeder Leistungserbringer gut beraten, die Erkenntnisse der örtlichen sowie überörtlichen Jugendhilfeplanung zum Bedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht bei der Konzipierung seiner Leistungsangebote zu berücksichtigen; will er sich nicht dem Risiko aussetzen, ein Angebot aufzubauen und vorzuhalten wofür es keine "Abnehmer" gibt.

Die Leistungsvereinbarung beinhaltet nicht nur den Leistungstypus; sie enthält auch Aussagen zur vereinbarten Qualität der Leistungserbringung, d.h. auch zu Leistungsstandards.

Es geht dabei z.B. darum, ob der Träger im vereinbarten Umfang Fachpersonal mit entsprechend festgelegten Mindestqualifikationen beschäftigt, welches Personal mit welchen Aufgaben im gruppenübergreifenden Bereich beschäftigt wird, ob die festgelegten Gruppengrößen eingehalten werden, die Anzahl der auf dem Heimgelände angesiedelten Gruppen und die Anzahl der Außengruppen, welche baulichen Rahmenbedingungen vorhanden sein sollen, die Existenz oder Nicht-Existenz von besonderen Angeboten wie z. B. Therapie, spezifische Freizeitangebote, besondere schulische Hilfen o. a. als Regelangebot der Einrichtung, das Vorhandensein von geschlechts- und/oder altersspezifischen Differenzierungen - solche und ähnliche Kriterien für Strukturqualität werden im Mittelpunkt der Vereinbarungen stehen.

3.2 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Das Ziel der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen besteht darin, in den Einrichtungen die Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu sichern, die das Entstehen, den Erhalt und die Weiterentwicklung eines vereinbarten qualitativen Standards gewährleisten.

Die Auffassungen darüber, welchen Inhalt Qualitätsentwicklungsvereinbarungen haben sollen, gehen derzeit noch weit auseinander.

Konsens ist, bestimmte Schlüsselprozesse (z. B. Aufnahme- und Hilfeplanverfahren, Erziehungsplanung, Zusammenarbeit mit Eltern) zu vereinbaren, die strukturell sicherstellen, dass Qualität erhalten und weiterentwickelt werden kann. Um für die örtliche Entscheidungspraxis eine Vergleichbarkeit zu erreichen, ist ein Rahmen für die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, d.h. Klarheit über die Inhalte von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, anzustreben. Sie müssen kontinuierlich zwischen öffentlichen und freien Trägern auf ihre Zweckmäßigkeit, Eignung und Wirksamkeit hin geprüft werden können.

Anhand ausgewiesener Indikatoren und Bewertungen muss für beide Vereinbarungspartner feststellbar sein, ob die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Ziele erreicht wurden.

3.3 Entgeltvereinbarungen

Der Leistungserbringer hat Anspruch auf eine, der vereinbarten Leistung entsprechende Vergütung. Die Entgeltvereinbarung, die als reine Finanzierungsvereinbarung letztendlich das finanziell nachvollzieht, was vorher in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ausgehandelt wurde, bietet insoweit nicht die Möglichkeit zur Steuerung.

Ein besonderer Aspekt ist allerdings als steuerungsrelevant zu erwähnen, nämlich § 78c Abs. 2 letzter Satz SGB VIII. Dort ist explizit geregelt, dass "eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen" nur dann verlangt werden kann, "wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat".

Über den Umfang der sich hieraus ergebenden Steuerungsmöglichkeiten für die Jugendhilfeplanung ergaben sich unter den Autoren unterschiedliche Einschätzungen. Im Folgenden wird die weitestgehende Interpretation dargestellt als Ausgangspunkt für die Diskussion.

Hier tut sich ein interessantes Feld für die Steuerung auf. Will der Träger seine Angebote in qualitativer oder quantitativer Hinsicht verändern (insbesondere erweitern), ist dies oft nicht ohne Investitionen möglich. Bestehende Immobilien müssen umgebaut, neue Immobilien müssen erworben werden usw.

In diesem Kontext besteht also die Möglichkeit, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Bedarfslage vor Ort, die geplanten Investitionsmaßnahmen zu überprüfen.

Wird die Zustimmung zu den geplanten Investitionen nicht erteilt, z.B. weil kein Bedarf gesehen wird und/oder weil die Investition unwirtschaftlich ist, und wird die Investition trotzdem getätigt, dann können konsequenterweise die Investitionsfolgekosten im Entgelt nicht berücksichtigt werden, d. h. eine Refinanzierung der evtl. notwendigen Kredite über das Entgelt wäre in diesem Fall nicht möglich.

Insoweit bietet dieser letzte Satz des § 78c Abs. 2 SGB VIII durchaus eine Möglichkeit, Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte - zumindest soweit investive Maßnahmen geplant sind - beim Abschluss von Entgeltvereinbarungen zur Geltung zu bringen.

3.4 Steuerung überörtlich wirkender Angebote

Erziehungshilfeeinrichtungen orientieren ihr Angebotsspektrum nur zu einem Teil am örtlichen Bedarf. Ferner lassen sich bestimmte Erziehungshilfen insbesondere, wenn interne Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten bzw. besondere Fördermöglichkeiten vorgehalten werden, wirtschaftlich nur vorhalten, wenn sie regional oder überörtlich angeboten werden. Wie diese Gesichtspunkte in die Verhandlungen eingehen, ist offen.

Hier ist die örtliche und überörtliche Jugendhilfeplanung besonders gefordert, um das Entstehen qualitativ und quantitativ bedarfsgerechter und tragfähiger Strukturen zu begünstigen (vgl. hierzu Papier zur überörtlichen Jugendhilfeplanung der BAGLJÄ).

3.5 Resümee

Obwohl sie gewissen Einschränkungen unterliegen, bieten die in § 78b SGB VIII vorgesehenen Vereinbarungen die Möglichkeit zur Steuerung, und zwar im Hinblick auf:

- Transparenz von Leistungen und Kosten.
- Bedarfsgerechte Angebote durch qualifizierten Aushandlungsprozess vor Abschluss der Vereinbarung. Erkenntnisse zum Bedarf werden in den Verhandlungen thematisiert.
- Verfahrensabsprachen zur Abstimmung von Leistungsspektrum und Qualitätsentwicklungen in Einrichtungen.
- Vereinbarung von Leistungsangeboten und Qualitätsstandards und damit der Jugendhilfeinfrastruktur.
- Vorgaben in Rahmenverträgen.

- Bedingte Steuerungsmöglichkeiten über Zustimmung zu Investitionen (streitig s.a. Ziff. 3.3).
- Wirtschaftlichkeitsgebot um angemessene Kosten/Nutzen-Relation zu erreichen.

4. Verbindung von Anforderungen und Ergebnissen anderer Planungs- und Steuerungsinstrumente zu den Vereinbarungen des § 78b ff SGB VIII

Die im KJHG vorgesehene Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) für die Gewährung von Hilfen im Einzelfall sowie die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) bilden die Grundlage und sind wichtige Instrumente zur Qualitätsentwicklung.

4.1 Qualität in der Jugendhilfe

In der Diskussion über "Qualität" in der Jugendhilfe und der dabei vorgenommenen Aufspaltung des Qualitätsbegriffes in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ist zu beachten, dass es sich bei der Jugendhilfe nicht um Prozesse der Produktion von materiellen Gütern oder Dienstleistungen handelt, die sich am Markt behaupten müssen und deren Erfolg sich letztendlich an Verkaufserlösen messen lässt.

Der Erfolg zeigt sich an Sozialisationsfortschritten der jungen Menschen, die in einem bestimmten Zeitraum durch den Einsatz von Leistungen der Jugendhilfe erzielt worden sind und ebenso beurteilt werden müssen. Voraussetzung für eine Qualitätsbeurteilung ist die Beurteilung der Sozialisationsfortschritte im jeweiligen Einzelfall unter Beachtung des zeitlichen Verlaufs sowie der eingesetzten Leistungen.

4.2 Qualitätsentwicklung und individuelle Hilfeplanung

Wesentliches im KJHG vorgesehenes Instrument zur Qualitätsentwicklung im Einzelfall ist das Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII).

Das Hilfeplanverfahren ist ein Instrument, welches im jeweiligen Einzelfall ausgehend von einer Situationsanalyse Bedarfe bezüglich einer gelingenden Sozialisation - d.h. angestrebte "Sozialisationsfortschritte" - benennt. Die entsprechenden, auf den jungen Menschen, dessen Integration in das soziale Umfeld und die Gesellschaft allgemein sowie auf die Familie bezogenen Ziele sind so in Feinzielen zu konkretisieren, dass deren Erreichung überprüft werden kann.

Damit ist es möglich, Wirkungen von Leistungen bezogen auf individuelle und gesellschaftliche Ziele zu reflektieren.

Öffentlicher und freier Träger haben eine gemeinsame Verantwortung zur Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens zu einem Instrument, das zu einer angemessenen Prozessqualität beiträgt und darüber hinaus die Möglichkeit bietet, regelmäßig die Ergebnisqualität zu reflektieren.

In der Qualitätsentwicklungsvereinbarung kann dies einvernehmlich abgesichert werden z.B. durch Vereinbarung zur :

- Standardisierung des Verfahrens,
- Transparenz, auswertbares, klar strukturiertes Berichtswesen,

- Operationalisierung von Zielen, Bildung von Indikatoren für den Grad der Zielerreichung,
- Periodizität der Fortschreibung,
- Anregung für die Weiterentwicklung der Hilfe,
- regelmäßige Auswertungsgespräche.

Für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Erziehungshilfen allgemein sollten in den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Strukturen und Verfahren für eine fallübergreifende Auswertung der Hilfepläne festgelegt werden.

4.3 Qualitätsentwicklung durch Jugendhilfeplanung im Bereich der Hilfen zur Erziehung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 80 Abs. 1 SGB VIII im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Auftrag, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und dabei Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Jugendhilfeplanung liefert in diesem Sinne verlässliche Informationen zum Bedarf/zur Bedarfsermittlung in qualitativer und quantitativer Hinsicht, die bei der Leistungsvereinbarung einbezogen werden müssen. Sie ist ihrerseits zur Erfüllung dieser Aufgabe auch auf entsprechende Informationen aus den jeweils abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen angewiesen. Sinnvollerweise erfolgt dies in einem ständigen Rückkoppelungsprozess zwischen Jugendhilfeplanung einerseits und der die Vereinbarungen schließenden Stelle.

Voraussetzung hierfür ist u.a., dass:

- die Leistungsbeschreibungen (Begrifflichkeiten, Bausteine) in der Jugendhilfeplanung mit den Leistungsbeschreibungen nach § 78a ff. SGB VIII abgestimmt sind,
- die Leistungsbeschreibung klare Aussagen zum räumlichen Einzugsbereich für die einzelnen Leistungsangebote der Einrichtung enthält.

Qualitätsentwicklung bedarf einer regelmäßigen Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit von Leistungen. Um dies zu ermöglichen, sind geeignete Methoden zu entwickeln.

In den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen kann dies abgesichert werden z.B. durch

- Vereinbarung eines Dialoges zwischen den beteiligten Partnern,
- Vereinbarung eines Berichtswesens,
- Vereinbarung von Evaluationsverfahren (z.B. Prozess-, Ergebnis-, Kostenevaluation),
- evtl. geeignete Zertifizierungsverfahren.

4.4 Anforderungen an die Landesjugendämter

Aus den dargestellten Überlegungen zur Qualitätsentwicklung, Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung ergeben sich für die Landesjugendämter (gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII) folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Jugendämter bei der Entwicklung von wirkungs- und beteiligungsorientierten, auswertbaren Hilfeplanverfahren durch Beratung bzw. durch Initiierung und Begleitung von Modellprojekten.
- Unterstützung der Jugendämter bei der Entwicklung von EDV-Lösungen für ein Berichtswesen.
- Info-Katalog (Überblick) über die von den öffentlichen mit den freien Trägern getroffenen Vereinbarungen (Leistungen mit den dazu gehörenden Qualitätskriterien und die darauf entfallenden Entgelte).
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter/-innen in der Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt Leistung, Qualität, Entgelt.
- Anregung und Moderation eines überörtlichen Qualitätsdialoges.

5. Verantwortung des örtlichen Jugendhilfeausschusses und des Landesjugendhilfeausschusses

Jugendhilfeausschuss und Landesjugendhilfeausschuss sind nach ihrer Funktion und Rechtsstellung nicht für das operative Geschäft, sondern für die Entscheidung von Richtlinien, Grundsätzen und Zielvorgaben zuständig. Dazu wird es stärker als bisher erforderlich sein, das Berichts- und Dokumentationswesen auszubauen, damit der Ausschuss seine Entscheidung über Zielvorgaben qualifiziert treffen kann.

Insbesondere bei der Entwicklung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen ist die Fachkompetenz der Ausschüsse gefragt. Sie sollen die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien in den allgemeinen politischen Planungs- und Entscheidungsprozess einbringen und auch durchsetzen. Insofern macht die nach § 1 SGB VIII beschriebene Aufgabenstellung zur Schaffung und Sicherung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien eine fachliche Repolitisierung der Jugendhilfe erforderlich.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung und auch die Planungsverantwortung für die Jugendhilfe. Sie wird nach dem KJHG sowie den Ausführungsgesetzen der Bundesländer und den Satzungen für die Jugendämter vom Jugendhilfeausschuss wahrgenommen.

In diesem Sinne wirkt der Jugendhilfeausschuss als Steuerungsinanz einer leistungsfähigen Jugendhilfe. Dabei soll er insbesondere

- seine Richtlinienkompetenz im Bereich der Hilfeplangestaltung nach § 36 SGB VIII sowie der Vereinbarungen nach § 78a ff SGB VIII und
- seine Entscheidungskompetenz im Bereich der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII wahrnehmen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dabei nach Kräften zu unterstützen.

Die Landesjugendämter unterstützen die örtliche Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die Landesjugendämter sind an der Entwicklung von Rahmenverträgen zu Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemeinsam mit den Spitzenverbänden der öffentlichen und freien Jugendhilfe beteiligt. Die dabei zu vertretenden Positionen legt der Landesjugendhilfeausschuss fest. Darüber hinaus entwickelt er Empfehlungen zur Gestaltung der Vereinbarungen sowie der Ausgestaltung der Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII und zur Wahrnehmung der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII.
